

#

Der Textvergleich bei den Stücken, die außer im
Rechtsbuch auch in den Registern Karls II. authentisch
sind, ergibt, daß die Ottobonidische Teil-
handschrift ~~die Texte bei Wertm. aus veralteten Vorlagen~~
und auch die Massallische Teilhandschrift in
textlicher Hinsicht die besten sind.

Ferner das Jagd. Cartul. Neap. in das Famul. ^{Carinum Vaticana} (Vatican)
überstimmend, auch in ihren Abweichungen, w. das die
ältere Pariser Teilhandschr. ihm sehr nahe
steht.

Daß V nicht aus M stammen kann, ergibt sich
daraus, daß in § 12 ein ganzer Passus in M fehlt,
der in V richtig eingelesen ist; auch alle anderen
Handschr. haben die in M fehlenden Zeilen.